

# Richtlinie der Jahrgangsvertretungen der Hochschüler\*innenschaft der Fachhochschule Kärnten

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Hochschüler\*innenschaft an der Fachhochschule Kärnten hat die Hochschulvertretung in ihrer Sitzung vom 06.November 2024 die abgeänderte Richtlinie für Jahrgangsvertretungen (Kurzform: JGV-RL) beschlossen.



# Inhalt

§1	Aufgaben der Jahrgangsvertretung	3
§2	Rechte der Jahrgangsvertretung	3
§3	Jahrgangsvertretungswahlen	3
§4	Funktionsperiode	4
§5	Rücktritt	4
§6	Schlussbestimmungen	4

## Änderungshinweise zur Vorversion

Version	Geänderter Abschnitt	Datum	Freigabe
1	Neuerstellung	24.09.2020	Hochschulvertretung
2	Überarbeitung Wahlprozedere	17.05.2022	Hochschulvertretung
3	Überarbeitung Text	06.11.2024	Hochschulvertretung



### §1 Aufgaben der Jahrgangsvertretung

- (1) Die Jahrgangsvertretung repräsentiert die Interessensvertretung der Studierenden auf Jahrgangsebene.
- (2) Die Aufgaben der Jahrgangsvertretung umfassen insbesondere:
  - Kommunikation mit dem Jahrgang, der jeweiligen Studienvertretung und der Hochschulvertretung der Hochschüler\*innenschaft an der FH Kärnten,
  - die Koordination und Weiterleitung von Anfragen (z.B. Verschiebung von Prüfungsterminen) und Problemen des Jahrgangs oder einzelner Kurse an die Lektor\*innen, an Studienadministrationen, die Studiengangsleitung oder die Studienvertretung (STV),
  - Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Studienvertretung.

### §2 Rechte der Jahrgangsvertretung

- (1) Jahrgangsvertreter\*innen haben nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten das Recht an Sitzungen der Hochschulvertretung teilzunehmen. Sie besitzen aber kein Stimmrecht.
- (2) In Absprache mit der jeweiligen Studienvertretung und dem Wirtschaftsreferat können Jahrgangsvertretungen Vorschläge für die Verwendung des Budgets der jeweiligen Studienvertretung machen.

### §3 Jahrgangsvertretungswahlen

- (1) Die Wahl der Jahrgangsvertretungen wird in den Jahrgängen selbständig organisiert. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, dies kann sowohl in Präsenz als auch elektronisch erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, ist die Wahl geheim abzuhalten.
- (2) Jeder Jahrgang kann maximal eine\*n Jahrgangsvertreter\*in und eine\*n Stellvertreter\*in wählen. Für Studiengänge, in denen im Curriculum Studienzweige verankert sind bzw. in denen es Gruppenteilungen mit mehr als 30 Personen pro Gruppe gibt, gilt: In jedem Studienzweig/jeder Gruppe des jeweiligen Jahrgangs kann ein\*e Jahrgangsvertreter\*in und ein\*e Stellvertreter\*in gewählt werden.
- (3) Das Ergebnis der Jahrgangsvertretungswahlen ist von den Studierenden selbstständig bis zum 15. Oktober an die jeweilige Studienadministration zu übermitteln.
- (4) Sollte ein\*e Jahrgangsvertreter\*in zurücktreten, aus dem Studium ausscheiden oder aus einem anderen wie auch immer gelagerten Grund ausfallen, übernimmt der/die Stellvertreter\*in die Aufgaben der Jahrgangsvertretung. Gibt es keine Stellvertretung, kann der Jahrgang innerhalb von 30 Tagen nach dem Rücktritt bzw. Ausscheiden eine Neuwahl ansetzen. Das Ergebnis der Neuwahl ist umgehend der zuständigen Studiengangsadministration und der Hochschüler\*innenschaft der FH Kärnten mitzuteilen.
- (5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden in ihren jeweiligen Jahrgängen.



### §4 Funktionsperiode

Die Jahrgangsvertretung wird für das laufende Studienjahr gewählt. Mit Beginn eines neuen Studienjahres muss die Jahrgangsvertretung neugewählt bzw. bestätigt werden.

### §5 Rücktritt

- (1) Der Rücktritt vom Mandat als Jahrgangsvertretung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe an die Hochschüler\*innenschaft der Fachhochschule Kärnten und die zuständige Studienadministration.
- (2) Bei Vernachlässigung der Pflichten der Jahrgangsvertretung, kann die Jahrgangsvertretung nach zweimaliger Verwarnung durch den Vorsitz der zuständigen Studienvertretung von ihrer Funktion abberufen werden.

### §6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ist mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und abänderbar.